



per Telefax/E-Mail

München, 26.3.2009

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Fahrtenbuchauflage für Fernsehrichter rechtens

Mit heute bekannt gewordenem Beschluss vom 19. März 2009 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass die einem aus einer Gerichts-Serie im Fernsehen bekannten Richter auferlegte Verpflichtung, für die Dauer eines Jahres ein Fahrtenbuch zu führen, rechtens ist. Damit wurde die vorangegangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg bestätigt.

Mit dem Kraftfahrzeug des Fernsehrichters war ein erheblicher Geschwindigkeitsverstoß begangen worden. Das von der Radarkamera gefertigte Foto zeigte nicht ihn, sondern eine unbekannte dritte Person. Die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Verstoß begangen worden war, versuchte unter Einschaltung der Polizei, bei dem Fahrzeughalter den verantwortlichen Fahrer zu ermitteln, was jedoch nicht rechtzeitig gelang.

Wie zuvor schon das Verwaltungsgericht Augsburg, hat nun auch der BayVGH befunden, dass die Voraussetzungen für eine Fahrtenbuchauflage gegeben seien. Die Behörden hätten mit dem ihnen zumutbaren Aufwand versucht, den für den Geschwindigkeitsverstoß verantwortlichen Fahrer zu ermitteln. Es gehe nicht zu Lasten der Behörden, dass der Fahrzeughalter wegen einer urlaubsbedingten Abwesenheit über einen längeren Zeitraum nicht persönlich befragt werden können, und deshalb nicht mehr rechtzeitig vor Eintritt der Verjährung der Ordnungswidrigkeit zu deren Aufklärung beigetragen habe. Der BayVGH wies ferner darauf hin, dass dem Fahrzeughalter im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens zwar ein Aussageverweigerungsrecht zustehe - er müsse sich nicht selbst belasten. Dieses Aussageverweigerungsrecht verbiete es ihm aber nicht, sich durch Nennung des wahren Täters selbst zu entlasten.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss gibt es nicht.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19.3.2009 Az. 11 ZB 09.70)

Pressesprecher	Postanschrift	Dienstgebäude	Telefon	Telefax
Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315	Postfach 34 01 48	Ludwigstr. 23	(089) 21 30-0	(089) 21 30 320
RRin Christiane Viefhaus, LL.M., Tel. 2130-264, Fax 2130-464	80098 München	80539 München	E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de	Internet: http://www.vgh.bayern.de